Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

An die Gemeinde _____	Bauakt _____
☐ SUAP ☐ SUE	vom _____
	Protokoll _____
Adresse _____	
PEC _____	
E-Mail _____	

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

(Art. 72 Abs. 1 und Art. 76 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sowie Anhang D zum selben LG)

ANGABEN ZUM BAUHERRN/ZUR BAUHERRIN (bei mehreren ist der Abschnitt in der Anlage „BETEILIGTE" wiederholbar)

Nachname																	
Vorname																	
Steuernummer																	
geboren in								Prov.		Staat							
geboren am	__.__.____																
wohnhaft in								Prov.		Staat							
Adresse										Nr.		PLZ					
PEC																	
E-Mail																	
Festnetz-/Mobiltelefon																	

ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN/ZUR KÖRPERSCHAFT/ZUR MITEIGENTUMSGEMEINSCHAFT (falls zutreffend)

in der Eigenschaft als																	
des Unternehmens/der Körperschaft/der Miteigentumsgemeinschaft																	

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

ANGABEN ZUM/ZUR BEVOLLMÄCHTIGTEN/BEAUFTRAGTEN (auszufüllen, falls eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt worden ist)

Nachname															
Vorname															
Steuernummer															
geboren in							Prov.		Staat						
am	__.__.____														
wohnhaft in							Prov.		Staat						
Adresse									Nr.		PLZ				
PEC															
E-Mail															
Festnetz-/Mobiltelefon															

Der/Die Unterfertigte

BEANTRAGT

a) Art der Maßnahme

die Erteilung der Baugenehmigung für die folgende Maßnahmenart:

a.1 ☐ **Maßnahmen laut Anhang D** des LG 10.07.2018, Nr. 9

a.1.1 ☐ Neubaumaßnahmen (Anh. D – Punkt D1)

a.1.2 ☐ Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung (Anh. D – Punkt D2)

a.1.3 ☐ Erweiterung bestehender Bauten (Anh. D – Punkt D3)

a.2 ☐ Maßnahmen, die der ZeMeT-Regelung unterliegen, für welche der Interessent/die Interessentin aber gemäß Art. 77 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, eine Baugenehmigung beantragen kann *(genau angeben)*

_____

a.3 ☐ **nachträgliche Legalisierung der durchgeführten Maßnahme** gemäß Art. 95 Abs. 1 und 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9**, wenn festgestellt wird, dass diese Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht; daher wird beigefügt**

☐ **die Bestätigung über die Mindestzahlung von € 600,00**, wobei nach Abschluss der Bearbeitung dieses Antrags eventuell ein Ausgleich gezahlt wird

a.4 ☐ **wesentliche und/oder substantielle Variante** zur

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

b) Berechtigung zur Maßnahme

berechtigt zu sein diesen Bauakt einzureichen, und zwar in der Eigenschaft als

b.1 ☐ Eigentümer/Eigentümerin

b.2 ☐ Miteigentümer/Miteigentümerin

b.3 ☐ Fruchtnießer/Fruchtnießerin

b.4 ☐ Miteigentumsverwalter/Miteigentumsverwalterin

b.5 ☐ gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

b.6 ☐ Alleinverwalter/Alleinverwalterin

b.7 ☐ anderes _____

☐ **– Nachweis wird beigefügt** (falls Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin) –

der von der Maßnahme betroffenen Immobilie, und

b.8 ☐ **die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben

b.9 ☐ **nicht die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben, aber jedenfalls über die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten zu verfügen, und

☐ **fügt die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten bei**

c) Standort der Maßnahme

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

sich in befindet (Straße, Platz usw.) _____ Nr. _____

Stiege _____ Stock _____ Intern Nr. _____ PLZ __ __ __ __ __

im Kataster eingetragen ist (Katastralgemeinde _____)

☐ als Gebäude (Bauparzelle _____) (falls vorhanden)

☐ als Grund (Grundparzelle _____) B.E. ____ m.A. ____

Nähere Angaben: (*bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu bestimmen*)

_____

_____

_____

_____

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

d) Arbeiten an gemeinsamen Teilen oder an der Außenseite

dass die geplanten Arbeiten

d.1 ☐ **nicht gemeinsame Teile betreffen**

d.2 ☐ **gemeinsame Teile eines Miteigentumsgebäudes betreffen**
(*Die Verwaltung muss über den Beschluss der Miteigentümerversammlung verfügen, mit welchem die Arbeiten genehmigt worden sind*)

d.3 ☐ gemeinsame Teile eines **Gebäudes im Eigentum mehrerer Personen, aber nicht in Miteigentumsgemeinschaft,** betreffen und dass die Maßnahme von den Eigentümern/Eigentümerinnen der gemeinsamen Teile genehmigt worden ist, wie dies aus der Anlage „Beteiligte“ hervorgeht, welche von allen betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen unterzeichnet und mit einer Kopie ihres Erkennungsausweises versehen ist

d.4 ☐ Teile des Gebäudes im gemeinsamen Eigentum betreffen, dass aber keine Zustimmung erforderlich ist, zumal mit den Arbeiten, im Sinne des Art. 1102 ZGB, auf Kosten des Bauherrn/der Bauherrin notwendige Änderungen zur besseren Nutzung der gemeinsamen Teile durchgeführt werden, ohne die Widmung zu verändern und ohne die übrigen Teilhaber daran zu hindern, diese Teile entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen

e) Bauliche Ordnungsmäßigkeit und frühere Baumaßnahmen

dass gemäß Art. 74 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, **mit der Maßnahme die Vorgaben der genehmigten und beschlossenen Planungsinstrumente befolgt und die für das betroffene Gebiet geltenden Bindungen beachtet werden und**

e.1 ☐ **dass die Arbeiten eine Neubaumaßnahme auf freier Fläche betreffen**

e.2 ☐ **dass der derzeitige Bestand der Immobilie**

e.2.1 ☐ **vollständig** dem dokumentierten Bestand **entspricht**, dessen Rechtmäßigkeit sich aus dem folgenden Rechtstitel/Bauakt (oder, falls nicht vorhanden, aus der ersten Katastereintragung) ergibt

e.2.1.1	☐	**Baugenehmigung/Baukonzession**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.2	☐	**Bauermächtigung**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.3	☐	**Landschaftsrechtliche Genehmigung**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.4	☐	**Innenarbeiten (Beeidigungen)**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.5	☐	**Bausündenerlass**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.6	☐	**Baubeginnmeldung**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.7	☐	**zertif. Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT)**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.8	☐	**beeidigte Baubeginnmitteilung (BBM)**	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.9	☐	**anderes** _____	Nr. ____	vom __.__.____
e.2.1.10	☐	**erste Katastereintragung**	Nr. ____	vom __.__.____

e.2.2 ☐ von dem im folgenden Rechtstitel/Bauakt (oder, falls nicht vorhanden, von der ersten Katastereintragung) angegebenen Bestand **abweicht** und die Arbeiten am __.__ ____ durchgeführt worden sind

wurde und es in der Folge keine bauliche Maßnahme gegeben hat, für welche die Einholung von Genehmigungen erforderlich gewesen wäre

e.2.4 ☐ und dass für die gleiche Immobilie Maßnahmen in Durchführung sind/Bauakte für folgende Maßnahmen eingereicht worden sind:

_____

_____ mit Bauakt Nr. ____ vom __.__.____

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, bei Durchführung von Maßnahmen, für welche eine Eingriffsgenehmigung vorgeschrieben ist, **jene Flächen unentgeltlich abgetreten werden müssen, welche für die primären Erschließungsanlagen erforderlich sind**

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, **die Eingriffsgenehmigung nur dann ausgestellt wird und nur dann rechtswirksam ist, wenn die primären Erschließungsanlagen vorhanden sind oder wenn die Gemeinde deren Errichtung innerhalb der darauffolgenden drei Jahre vorsieht oder wenn die Betroffenen sich verpflichten, diese Anlagen zugleich mit der Ausführung der Maßnahme, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung ist, zu errichten**

f) Berechnung der Eingriffsgebühr

dass die durchzuführende Maßnahme

f.1 ☐ **kostenlos ist**, gemäß folgender Rechtsvorschrift: _____

f.2 ☐ **kostenpflichtig ist,** und daher die erforderlichen technischen Unterlagen für deren Festlegung beigefügt werden

dass er/sie in Bezug auf die Zahlung der Eingriffsgebühr

f.2.1 ☐ **versichert, dass diese Zahlung** vor der Erteilung der Genehmigung vorgenommen wird

f.2.2 ☐ **die Ratenzahlung beantragt** (*falls von der Gemeindeverordnung vorgesehen*)

f.3 ☐ Der Interessent/die Interessentin hat mit der Gemeinde gemäß Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vereinbart, anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr primäre Erschließungsanlagen, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche, zu errichten, und dass zu diesem Zweck dieser ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten gemäß Art. 23 Abs. 8 des GvD 18.04.2016, Nr. 50, und ein Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde beigelegt werden

***Verfahrensvermerk**: Laut Art. 78 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, muss, außer bei Reduzierung oder Befreiung gemäß genanntem LG, für Eingriffe, für die eine Genehmigung erforderlich ist, eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Anteil an den Erschließungskosten laut Art. 79 und nach den Baukosten laut Art. 80 desselben LG richtet; die Einnahmen der Gemeinden aus der Eingriffsgebühr sind vorwiegend für die Errichtung und Instandhaltung von primären und sekundären Erschließungsanlagen, einschließlich der Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen, sowie für den Erwerb jener Flächen zweckgebunden, welche für die sekundären Erschließungsanlagen erforderlich sind*

***Verfahrensvermerk**: Laut Art. 78 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, wird die Höhe der Eingriffsgebühr von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt*

***Verfahrensvermerk**: Im Sinne des Art. 74 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sorgt die Gemeinde für die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr, falls der Bauantrag zurückgezogen wird*

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

h) Ausführendes Unternehmen

h.1 ☐ dass die Arbeiten vom Unternehmen/von den Unternehmen laut Abschnitt 3 der Anlage „BETEILIGTE“ ausgeführt werden

h.2 ☐ dass ein oder mehrere Unternehmen, welche die Arbeiten ausführen, vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Bauleiter/die Bauleiterin der Gemeinde das Datum des effektiven Baubeginns mit Angabe des Unternehmens, an das die Arbeiten vergeben werden sollen, mitteilen muss

i) Einhaltung der Verpflichtungen bzgl. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

dass die Maßnahme

i.1 ☐ **nicht in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008)

i.2 ☐ **in den Anwendungsbereich** des GvD Nr. 81/2008 **fällt**, er/sie sich aber vorbehält, die Erklärungen gemäß vorliegendem Informationsfeld vor Beginn der Arbeiten einzureichen, zumal die Angaben zum ausführenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden

i.3 ☐ **in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008), und daher **erklärt** er/sie,

i.3.1 in Bezug auf die Dokumentation der Unternehmen, die die Arbeiten ausführen

i.3.1.1 ☐ dass die vermutliche Größe der Baustelle geringer ist als 200 Mann-Tage und die Arbeiten mit keinen besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die Bestätigung der Einschreibung bei der Handelskammer, die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage, inklusive Eigenbescheinigung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von der Anlage XVII zum GvD Nr. 81/2008 vorgesehen sind, und die Eigenbescheinigung über den angewendeten Kollektivvertrag überprüft hat

i.3.1.2 ☐ dass die vermutliche Größe der Baustelle gleich oder größer ist als 200 Mann-Tage oder die Arbeiten mit den besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die in Art. 90 Abs. 9 Buchst. a) und b) des GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Unterlagen überprüft hat, und zwar in Hinsicht auf die technisch-fachliche Eignung des ausführenden Unternehmens/der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, auf den durchschnittlichen jährlichen Personalbestand, aufgelistet nach Qualifikation, auf die Eckdaten der Arbeitnehmermeldungen beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF), beim Nationalen Institut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei den Bauarbeiterkassen sowie auf den vom/von den Unternehmen angewendeten Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

i.3.2 in Bezug auf die **Vorankündigung laut Art. 99** des GvD Nr. 81/2008

i.3.2.1 ☐ dass für die Maßnahme **keine** Vorankündigung erforderlich ist

i.3.2.2 ☐ dass für die Maßnahme die Vorankündigung erforderlich ist

i.3.2.2.1 in Bezug auf die Modalitäten der Vorlage

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

m) Datenschutzinformation

gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann

n) Weitere Erklärungen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrags innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf Baugenehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls für die Maßnahme die strategische Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen ist, dem Interessenten/der Interessentin mitteilt, dass bis zum Erhalt des positiven Prüfungsergebnisses das Verfahren ausgesetzt wird

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass laut Art 75 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, in der Baugenehmigung die Frist für den Baubeginn und jene für den Abschluss der Bauarbeiten anzugeben sind, und die Frist für den in der Baugenehmigung anzugebenden Baubeginn nicht mehr als ein Jahr ab Erlangung der Genehmigung betragen darf; die Bauabschlussfrist, innerhalb welcher der Bau bezugsfertig sein muss, darf nicht mehr als 3 Jahre ab Baubeginn betragen. Laufen diese Fristen erfolglos ab, verfällt die Baugenehmigung von Rechts wegen für den nicht ausgeführten Teil, außer es wird vor Fristablauf eine Fristverlängerung beantragt. Eine Fristverlängerung kann mit begründeter Maßnahme zugestanden werden, wenn besondere Umstände unabhängig vom Willen des Genehmigungsinhabers/der Genehmigungsinhaberin eingetreten sind, wenn der Bau besonders arbeitsintensiv ist oder besondere bautechnische Merkmale aufweist, wenn nach Baubeginn technische Schwierigkeiten bei der Ausführung aufgetreten sind oder wenn es sich um Bauarbeiten von öffentlichem Interesse handelt, die nicht in Art. 70 Abs. 1 des genannten LG angeführt sind und deren Finanzierung auf mehrere Haushaltsjahre verteilt vorgesehen ist. Wenn für die Verwirklichung des Bauwerkes um öffentliche Beiträge angesucht wurde, hat der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin das Recht auf Verlängerung der Frist für den Beginn der Arbeiten bis zu 6 Monaten ab Gewährung des Beitrages, und die Bauarbeiten müssen innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung dieses Beitrages abgeschlossen sein. Die Gutachten, die Voraussetzung für den Erlass der Baugenehmigung sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Genehmigungsinhaber/Die Genehmigungsinhaberin muss der Gemeinde schriftlich sowohl über das Ansuchen um Beiträge als auch über die Gewährung des Beitrages Bescheid geben

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Durchführung jenes Teils des in der Baugenehmigung angegebenen Vorhabens, der nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeschlossen wird, eine neue Genehmigung für die ausständigen Bauarbeiten erforderlich ist. Bei Bedarf wird auch die Eingriffsgebühr neu berechnet. Die neue Genehmigung muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, beantragt werden, anderenfalls treten die Wirkungen laut Art. 88 Abs. 10 des genannten LG ein

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der/die Verfahrensverantwortliche für die Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags sorgt und von den Gemeindeämtern die vorgeschriebenen Stellungnahmen einholt. Müssen für die Erteilung der Baugenehmigung verschiedene Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder andere wie immer benannte Zustimmungsakte von unterschiedlichen Verwaltungen eingeholt werden, holt sie der/die Verfahrensverantwortliche mit dem Verfahren laut Art. 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, ein. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen über die gesetzlich vorgesehenen Ersatzbescheinigungen. Gemäß Art. 76 Abs. 2 des genannten LG leitet der/die Verfahrensverantwortliche in den in der Gemeindebauordnung festgelegten Fällen oder auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Antrag auf Baugenehmigung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft weiter, die innerhalb von 45 Tagen ab Einreichung des Antrags bei der Gemeinde ihre nicht bindende Stellungnahme abgibt. Der/Die Verfahrensverantwortliche oder, sofern dazu beauftragt, der Gemeindetechniker/die Gemeindetechnikerin ist in der Gemeindekommission Berichterstatter/Berichterstatterin ohne Stimmrecht

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

unterzeichnet hat) erworben wird, mit den Bauarbeiten erst dann begonnen werden darf, wenn bei der Gemeinde die für die ZeMeT vorgeschriebene Dokumentation eingereicht worden ist; der Nachweis der Genehmigung wird durch eine Kopie des Antrags auf Baugenehmigung und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Eigenbescheinigungen, Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachleute sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baugenehmigung, auch wenn sie im Rahmen des Verfahrens laut Art. 18 des LG 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erteilt wurde, verfällt, wenn der Interessent/die Interessentin sie nicht innerhalb eines Jahres ab Mitteilung ihrer Ausstellung abholt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 9 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Eckdaten der Baugenehmigung auf dem Schild, das an der Baustelle auszuhängen ist, anzugeben sind

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baugenehmigung verfällt, wenn Raumplanungsvorgaben in Kraft treten, die mit ihr in Widerspruch stehen; dies gilt nicht, wenn die Arbeiten bereits begonnen haben und innerhalb der von den Bezugsvorschriften vorgesehenen Frist abgeschlossen werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass das LG 10.07.2018, Nr. 9, für verschiedene Sachverhalte die Bedingung vorsieht, dass der/die Antragstellende zur Erlangung der Genehmigung eine einseitige Verpflichtungserklärung vorlegt, mit der die Gemeinde ermächtigt wird, eine entsprechende Bindung im Grundbuch anmerken zu lassen, z.B. in Art. 27 Abs. 5 (Dienstwohnungen im Gewerbegebiet), Art. 37 Abs. 4 (landwirtschaftliche Tätigkeit und geschlossener Hof), Art. 37 Abs. 7 (Dienstwohnungen in Gärtnereibetrieben), Art. 39 (Wohnungen für in Südtirol Ansässige, in Verbindung mit Art. 39 auch Art. 17 Abs. 5 [Erweiterung von Wohngebäuden außerhalb von Siedlungsgebieten und außerhalb von Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes], Art. 19 Abs. 3 [geförderter Wohnbau oder Wohnungen mit Preisbindung], Art. 21 Abs. 3 Buchst. c) [Energiebonus – durch Inanspruchnahme der städtebaulichen Anreize verwirklichte Baumasse] Art. 35 Abs. 2 [Löschung der Zweckbindung für gastgewerbliche Betriebe], Art. 36 Abs. 4 [Umwandlung von Beherbergungsbetrieben in Wohnungen für Ansässige], Art. 37 Abs. 5 [Aussiedlung der Hofstelle des geschlossenen Hofes oder von Wirtschaftsgebäuden aus dem Siedlungsgebiet], Art. 38 Abs. 2 [Verwendung von Baumasse zur Wohnnutzung])

***Verfahrensvermerk**: Für Maßnahmen, die ohne Baugenehmigung, vollständig davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen durchgeführt worden sind, finden die Art. 88, 89, 90 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung; für die nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, findet der Art. 95 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung*

* * *

falls für den Eingriff die landschaftsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss,

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Gemeinde oder die Landesverwaltung, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 65 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtliche Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Eingriffsgenehmigung laut Art. 75 desselben LG rechtswirksam ist. Wird die Genehmigung für eine Maßnahme erteilt, für die keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt sie 5 Jahre lang; nach Ablauf dieser Frist muss für die Fortsetzung der geplanten Maßnahme eine neue Genehmigung eingeholt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 63 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde auch mit dem Verfahren laut Art. 18 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, – falls der Interessent/die Interessentin sie nicht bereits beigelegt hat – alle Erklärungen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie immer benannten Zustimmungsakte von öffentlichen Verwaltungen und Erbringern öffentlicher Dienste einholt, die für die Durchführung der Maßnahme zur Gebietsumwandlung erforderlich sind und nicht durch eine Eigenbescheinigung oder gesetzlich vorgesehene Bescheinigung ersetzt werden können

Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und aus den Mitgliedern der Landeskommission laut Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben LG besteht; gemäß Art. 69 Abs. 2 desselben LG werden mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Abs. 1 desselben Artikels eingeholt werden muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

***Verfahrensvermerk**: Für Eingriffe, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 99 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung; zur Feststellung der Landschaftsverträglichkeit im Nachhinein von Maßnahmen, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 100 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung.*

o) Wahl der Mitteilungssprache

☐ Deutsch ☐ Italienisch ☐ Ladinisch*

(* *ladinische Gemeinden*)

ANMERKUNGEN:

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

***Achtung**: Falls nachträgliche Kontrollen ergeben, dass die Inhalte der Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen, der Verfall aller Vorteile vorgesehen, die aufgrund besagter Erklärungen erhalten worden sind (Art. 75 des DPR Nr. 445/2000).*

Datum und Ort

_____

Der/Die Erklärende/n

_____

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Bauakt	
vom	
Protokoll	
	auszufüllen durch SUE/SUAP

BETEILIGTE

1. BAUHERR/BAUHERRIN (*nur auszufüllen, wenn es mehrere gibt – wiederholbarer Abschnitt*)

Nachname u. Vorname								Steuer-Nr.									
in der Eigenschaft als (1)								des Unternehmens/der Körperschaft/der Miteigentumsgemeinschaft (1)									
Steuer-Nr./MwSt.-Nr.																	
geboren in					Prov.		Staat					geboren am					
wohnhaft in							Prov.		Staat								
Adresse									Nr.		PLZ						
PEC							Festnetz-/Mobiltelefon										
E-Mail-Adresse																	

(1) *Nur auszufüllen, falls ein Unternehmen/eine Körperschaft/eine Miteigentumsgemeinschaft Bauherr ist*

2. BEAUFTRAGTE TECHNIKER/TECHNIKERINNEN (*immer* auszufüllen)

Projektant/Projektantin der architektonischen Bauarbeiten (*immer anzugeben*)

☐ auch als Bauleiter/Bauleiterin der architektonischen Bauarbeiten beauftragt

Nachname u. Vorname								Steuernummer									
					Prov.		Staat					geboren am					

Bauleiter/Bauleiterin der architektonischen Bauarbeiten (*nur wenn nicht zugleich Projektant/Projektantin der architektonischen Bauarbeiten*)

Nachname u. Vorname		Steuernummer					
geboren in		Prov.		Staat		geboren am	
wohnhaft in		Prov.		Staat			
Adresse				Nr.		PLZ	
mit Büro in		Prov.		Staat			
Adresse				Nr.		PLZ	
eingetragen bei der Berufs-kammer/beim Kollegium	von			unter der Nr.			
Festnetztelefon				Mobiltelefon			
PEC							
E-Mail-Adresse							

Projektant/Projektantin der Arbeiten am Tragwerk (*nur falls zutreffend*)

☐ auch als Bauleiter/Bauleiterin der Arbeiten am Tragwerk beauftragt

Nachname und Vorname		Steuernummer					
geboren in		Prov.		Staat		geboren am	
wohnhaft in		Prov.		Staat			
Adresse				Nr.		PLZ	
mit Büro in		Prov.		Staat			
Adresse				Nr.		PLZ	
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium	von			unter der Nr.			
Festnetztelefon				Mobiltelefon			

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Bauleiter/Bauleiterin der Arbeiten am Tragwerk (*nur wenn nicht zugleich Projektant/Projektantin der Arbeiten am Tragwerk*)

Nachname u. Vorname | Steuernummer

geboren in | Prov. | Staat | geboren am

wohnhaft in | Prov. | Staat

Adresse | Nr. | PLZ

mit Büro in | Prov. | Staat

Adresse | Nr. | PLZ

eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium | von | unter der Nr.

Festnetztelefon | Mobiltelefon

PEC

E-Mail-Adresse

Weitere beauftragte Techniker/Technikerinnen (*dieser Abschnitt ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der weiteren Techniker/Technikerinnen, die am Vorhaben beteiligt sind*)

☐ beauftragt mit (z.B. Planung der Anlagen/energetische Zertifizierung)

Nachname u. Vorname | Steuernummer

geboren in | Prov. | Staat | geboren am

wohnhaft in | Prov. | Staat

Adresse | Nr. | PLZ

mit Büro in | Prov. | Staat

Adresse | Nr. | PLZ

(*falls der Techniker/die Technikerin bei einer Berufskammer/einem Berufskollegium eingetragen ist*)

eingetragen in der Berufs-kammer/beim Kollegium | von | unter der Nr.

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Angaben zur Berufsbefähigung (*falls für die Tätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, eine spezifische Genehmigung/ Eintragung in Berufsverzeichnisse oder Register erforderlich ist*)

Festnetztelefon | Mobiltelefon

PEC

E-Mail-Adresse

3. AUSFÜHRENDES UNTERNEHMEN

(*auszufüllen, wenn ein oder mehrere Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden – wiederholbarer Abschnitt*)

Bezeichnung

Steuernummer/MwSt.-Nr.

eingetragen bei der Handelskammer von | Prov. | Nr.

mit Sitz in | Prov. | Staat

Adresse | Nr. | PLZ

gesetzliche Vertretung hat

Steuernummer

geboren in | Prov. | Staat | geboren am

Festnetztelefon | Mobiltelefon

PEC

E-Mail-Adresse

Angaben für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage

☐ Bauarbeiterkasse Niederlassung

Unternehmen-Eintragungs-Nr. Kasse Nr.

☐ NISF Niederlassung

Matr./Reg. Beitr. Nr.

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Bauakt	
vom	
Protokoll	

TECHNISCHER BEEIDIGUNGSBERICHT

ANGABEN ZUM PROJEKTANTEN/ZUR PROJEKTANTIN

Nachname und Vorname _____

eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium _____ von _____ unter der Nr. _____

Anmerkung: *Diese Angaben stimmen mit denen, die bereits in Abschnitt 2 der Anlage „Beteiligte“ in Bezug auf den Projektanten/die Projektantin der architektonischen Bauarbeiten angegeben sind, überein.*

ERKLÄRUNGEN

Der Projektant in seiner Eigenschaft als beeidigender Techniker/Die Projektantin in ihrer Eigenschaft als beeidigende Technikerin, in Kenntnis, dass er/sie die Funktion einer Person, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, bekleidet, und im Bewusstsein, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung oder die Verwendung von gefälschten Urkunden gemäß Art. 75 und 76 des DPR Nr. 445/2000 und Art. 23 des LG 22.10.1993, Nr. 17 (in Verbindung mit Art. 13 des RG 03.05.2018, Nr. 2) strafrechtlich geahndet werden,

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung

1) Art der Maßnahme und kurze Beschreibung der Arbeiten

dass die Arbeiten die Immobilie betreffen, die im Antrag auf Baugenehmigung angegeben ist, deren wesentlicher Bestandteil der vorliegende Bericht ist

dass für die Arbeiten laut Projekt eine **Baugenehmigung** eingeholt werden muss, zumal sie unter folgende **Art von Maßnahmen** fallen **(Anhang D zum LG 10.07.2018, Nr. 9)**:

1.1 ☐ **Neubaumaßnahmen**
(Anhang D – D1 zum LG 10.07.2018, Nr. 9)

1.2 ☐ **Maßnahmen zur städtebaulichen Umgestaltung** (Art. 62 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9)

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

1.6 ☐ **nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Baugenehmigung, davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen durchgeführt worden sind, wenn festgestellt wird, dass die Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht,** (Art. 95 Abs. 1 und 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

und es sich dabei um folgende Arbeiten handelt:
(*einsprachige Beschreibung*)

_____

_____

_____

_____

2) Geometrische Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie

dass die geometrischen Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie die folgenden sind:

Fläche **m²** _____

Volumen **m³** _____

Anzahl der Stockwerke _____

3) Geltende und beschlossene Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente der Gemeinde

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie
ausgewiesen ist in/zu errichten ist auf der Grundlage von

		GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben
☐	Landschaftsplan (LP)		
☐	Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL)		
☐	Gefahrenzonenplan – Wassergefahren		
☐	Gefahrenzonenplan – Massenbewegungen		
☐	Gefahrenzonenplan – Lawinen		
☐	Durchführungsplan (DFPL)		
☐	Wiedergewinnungsplan		

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

Bindungen

folgenden Bindungen unterliegt (*Zutreffendes ankreuzen*)

☐ 1. Schutzgebiet
☐ 2. Landschaftsrechtliche Genehmigung
☐ 3. Besonders schutzwürdige Zone
☐ 4. Bannzone
☐ 5. Biotop
☐ 6. Anderes: _____

Urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung (Art. 22 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ausgewiesen ist als (*Zutreffendes ankreuzen*)

☐ 1. Wohngebiet mit Mischnutzung (Mischgebiet)
☐ 2. Gewerbegebiet
☐ 3. Sondernutzungsgebiet
☐ 4. Gebiet urbanistischer Neugestaltung
☐ 5. Flächen für Verkehr und Mobilität
☐ 6. Gebiet für öffentliche Einrichtungen

Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

sich befindet (*Zutreffendes ankreuzen*)

☐ in einem Siedlungsgebiet
☐ außerhalb von Siedlungsgebieten

Gefahrenzonen

sich in folgender Gefahrenzone befindet (*Zutreffendes ankreuzen*)

☐ 1. Zone H4 – sehr hohe Gefahr
☐ 2. Zone H3 – hohe Gefahr
☐ 3. Zone H2 – mittlere Gefahr
☐ 4. Zone H2 – H4 – untersuchtes, nicht gefährdetes Gebiet

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untersuchtes Gebiet (Gefahrenzonenplan nicht erstellt oder Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe unter der in Feld 20-bis vorgeschriebenen fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Prüfung der hydrogeologischen Gefahr (eventuelle Kompatibilität zu hinterlegen mittels SUAP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

4) Architektonische Hindernisse

dass die Maßnahme

4.1 ☐ **nicht** den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 **unterliegt**

4.2 ☐ den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989, **unterliegt** und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, wie aus dem **beigefügten Bericht und den beigefügten Grafiken** ersichtlich ist:

4.2.1 ☐ Benutzbarkeit

4.2.2 ☐ Adaptierbarkeit

4.3 ☐ obschon sie den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 **unterliegt**, nicht der Regelung im Bereich architektonische Hindernisse entspricht, weshalb

4.3.1 ☐ gleichzeitig die Unterlagen zur Beantragung einer Ausnahme eingereicht werden, die im **beigefügten technischen Bericht und in den beigefügten Grafiken** näher ausgeführt ist

5) Sicherheit der Anlagen

(*Der Art. 27 des LG Nr. 1/2008 bezieht sich auf „Anlagen für Gebäude, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung“*)

dass mit der Maßnahme

5.1 ☐ **nicht** die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen **erfolgt**

5.2 ☐ die Installation, der Umbau oder die Erweiterung der folgenden Anlagen **erfolgt**:
(es können mehrere Felder angekreuzt werden)

5.2.1 ☐ Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Automatisierung von Türen, Toren und Schranken

5.2.2 ☐ Radio- und Fernsehanlagen, Antennen und elektronische Anlagen im Allgemeinen

5.2.3 ☐ Heizanlagen, Klimaanlagen, Klimatisierungs- und Kühlanlagen jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und des Kondenswassers und zur Be- und Entlüftung der Räume, sowie Öfen und Kamine

5.2.4 ☐ Wasser- und Sanitäranlagen jeglicher Art

5.2.5 ☐ Anlagen zur Verteilung und zur Verwendung von Gas jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und zur Be- und Entlüftung der Räume

5.2.6 ☐ Förderanlagen für Personen oder Lasten wie Lifte, Lastenaufzüge, Rolltreppen und Ähnliches

5.2.7 ☐ Brandschutzanlagen

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

6) Energieeffizienz

dass die Maßnahme

6.1 ☐ nicht den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß Art. 4 Abs. 2 des BLR 21.02.2020, Nr. 130, unterliegt, da sie folgenden Bau betrifft:

a) ☐ Gebäude unter Denkmalschutz und/oder Ensembleschutz

b) ☐ Gebäude, das für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt wird

c) ☐ landwirtschaftliches Gebäude, Industrie- oder Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die für Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares bestimmt sind, sofern sie bei der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können

d) ☐ freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²

e) ☐ provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal 2 Jahren

f) ☐ Schutzhütte, Feuerwehrhalle oder öffentliches Gebäude, die bzw. das weniger als vier Monate im Jahr genutzt wird oder für eine Nutzung von weniger als vier Monaten bestimmt ist oder, alternativ dazu, nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr genutzt wird oder nur für eine zeitbegrenzte Nutzung bestimmt ist und voraussichtlich einen Energieverbrauch von weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung hat

6.2 ☐ nicht die Errichtung eines neuen Gebäudes und auch keine größere Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 betrifft, sondern ausschließlich den Vorschriften des Art. 4 Abs. 7 des BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt

6.3 ☐ den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterzogen werden, die erforderlichen Unterlagen für den KlimaHaus-Energieausweis vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden

6.4 ☐ nicht mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird

6.5 ☐ mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird

6.5.1 ☐ wie in Art. 2 für neu errichtete Gebäude vorgesehen

6.5.2 ☐ wie in Art. 3 für bestehende Gebäude vorgesehen

7) Lärmschutz

dass die Maßnahme

7.1 ☐ **nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) **fällt**

7.2 ☐ in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) **fällt** und daher eine

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

7a) Luftreinhaltung

dass die Maßnahme

7a.1 ☐ **nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8 (Anhänge A und B) **fällt**

7a.2 ☐ in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8 (Anhänge A und B) **fällt** und daher das bindende Gutachten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb

7a.2.1 ☐ die Unterlagen laut Art. 4 Abs. 2 des LG 16.03.2000, Nr. 8, **beigefügt** werden

8) Abbruchmaterial

dass die Arbeiten

8.1 ☐ nicht den Rechtsvorschriften über Aushubmaterial unterliegen
(Art. 41-bis des GD Nr. 69/2013, BLR 26.01.2009, Nr. 189, und Art. 184-bis des GvD Nr. 152/2006)

8.2 ☐ mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches **als Nebenerzeugnis betrachtet werden kann**, und zwar gemäß Art. 184-bis Abs. 1 des GvD Nr. 152/2006 oder Art. 41-bis Abs. 1 des GD Nr. 69/2013 und zudem gemäß BLR 26.01.2009, Nr. 189, welcher bei Aushubmaterial über 50 m^3 einen Verwendungsnachweis vorschreibt, und

8.2.1 ☐ **dass** durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem **Volumen von 6000 m^3 oder weniger** entsteht oder dass, **obschon dieser Schwellenwert überschritten wird, keine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) einzuholen ist**

8.2.2 ☐ **dass** durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem **Volumen von mehr als 6000 m^3** entsteht **und eine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) durchzuführen ist, für die** gemäß Art. 184-bis Abs. 2-bis des GvD Nr.152/2006 ein Verwendungsplan erstellt werden muss, weshalb

8.2.2.1 ☐ **die Eckdaten der UVP- oder IPPC-Entscheidung mitgeteilt werden**, einschließlich der Zustimmung zum Verwendungsplan für das Aushubmaterial, ausgestellt von _____ mit Prot.-Nr. _____ am |__|__|__|__|__|__|__|__|

8.3 ☐ **mit dem Aushub von Material verbunden sind**, welches am Aushubort wiederverwendet wird

8.4 ☐ Maßnahmen zum Abbruch von **Gebäuden oder anderen bereits bestehenden Bauwerken** betreffen **und dadurch Abfälle entstehen**, deren Bewirtschaftung durch das LG 26.05.2006, Nr. 4, geregelt ist

8.5 ☐ **mit dem Aushub von Material verbunden sind**, **welches vom Interessenten/von der Interessentin als Abfall behandelt wird**

9) Brandschutz

dass die Maßnahme

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

10) Asbest

dass die Arbeiten

10.1 ☐ **nicht** Teile von Gebäuden **betreffen,** in denen sich Asbestfasern befinden

10.2 ☐ Teile von Gebäuden **betreffen,** in denen sich Asbestfasern befinden, und dass, gemäß Art. 256 Abs. 2 und 5 des GvD Nr. 81/2008 der **Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest** erstellt worden ist und

10.2.1 ☐ dem vorliegenden Beeidigungsbericht **als Anlage beigefügt wird**

10.2.2 ☐ mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten **eingereicht wird**

11) Hygienisch-sanitäre Konformität

dass die Maßnahme

11.1 ☐ den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen **entspricht**

11.2 ☐ **nicht** den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen **entspricht** und daher

11.2.1 ☐ die Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden

12) Strukturelle Maßnahmen

dass mit der Maßnahme

12.1 ☐ **nicht** die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen **vorgesehen ist**, für die die einschlägigen technischen Normen gelten (Art. 65 Abs. 1 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung)

12.2. ☐ die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, **vorgesehen ist** und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss

dass die Maßnahme

12.3 ☐ **eine wesentliche Variante** zum Ausführungsprojekt für die tragenden Teile ist, welches bereits mit Prot.-Nr. _____ am _____ eingereicht worden ist

13) Umweltqualität des Bodens

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

14) Primäre Erschließungsanlagen

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

14.1 ☐ **über die primären Erschließungsanlagen verfügt**

14.2 ☐ **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt**

14.3 ☐ **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt,** deren Errichtung aber von der Gemeindeverwaltung vorgesehen ist

14.4 ☐ **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt,** deren Errichtung aber gemäß der am __.__._____ abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist

14.5 ☐ **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt,** deren Errichtung aber auf die Weise erfolgt, wie in den Unterlagen laut Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen, und dass

☐ die in Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehenen Unterlagen beigefügt werden

15) Ableitung der Abwässer

dass für die Maßnahme in Bezug auf die etwaige im Projekt vorgesehene Ableitung von Abwässern

15.1 ☐ keine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist

15.2 ☐ eine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist, die im Rahmen von anderen Umweltgenehmigungen oder -prüfungen beantragt/erhalten worden ist (Einheitliche Landesgenehmigung, IPPC, UVP)
(*nur im Fall des Einreichens über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - SUAP-Portal*)

15.3 ☐ eine vorausgehende Genehmigung des Projektes durch den Bürgermeister erforderlich ist, und zwar

15.3.1 ☐ **für die Ableitung in die Kanalisation** gemäß Anlage M des LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb

15.3.1.1 ☐ die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

15.3.2 ☐ **für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden** gemäß Anlage M des LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb

15.3.2.1 ☐ die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

15.3.3 für die Lagerung verunreinigender Stoffe (*gilt nur für betriebsinterne Tankstellen*), weshalb

15.3.3.1 ☐ die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

15.3.4 in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen,

☐ die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

15.4.4 ☐ in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen (Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen von Zonen mit einer Fläche von mehr als 2 ha oder Einleitung von Niederschlagswasser, das als systematisch verunreinigt eingestuft ist, oder Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser, ausgenommen Straßen und Parkplätze mit einer Fläche von weniger als 500 m²), weshalb

15.4.3.1 ☐ die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN, DIE VON DER LANDESGESETZGEBUNG AUFERLEGT SIND (z.B. Schutz der Grünflächen, Beleuchtung usw.)

ERKLÄRUNGEN, WELCHE DIE BINDUNGEN BETREFFEN

DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

16) Liegenschaft, für welche die landschaftsrechtliche Genehmigung einzuholen ist

dass die Maßnahme, gemäß Art. 11, 12 und 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9, und gemäß Landschaftsplan der Gemeinde _____, genehmigt mit _____ vom _____, Nr. _____,

16.1 ☐ **nicht** in ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**

16.2 ☐ **in** eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen Maßnahmen nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Plans im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens zur Erteilung der baulichen Eingriffsermächtigung durchgeführt werden können

16.3 ☐ **in** eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen für Maßnahmen, die auf Wiedergewinnung und Neugestaltung ausgerichtet sind, keine landschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist

16.4 ☐ **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**, dass aber die Arbeiten gemäß Art. 66 des LG 10.07.2018, Nr. 9, (Anhang A) nicht genehmigungspflichtig sind

16.5 ☐ **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und es sich zwar um Arbeiten laut Anhang A zum LG 10.07.2018, Nr. 9, handelt, aber dennoch die Pflicht zur landschaftsrechtlichen Genehmigung besteht, zumal es eine

16.5.1 ☐ Maßnahme laut A2, A5, A7 oder A13 an unter Schutz gestellten Immobilien gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) und f) desselben LG ist

16.5.2 ☐ Maßnahme laut A17 oder A22 im Weidegebiet und alpinen Grünland ist

16.5.3 ☐ Maßnahme laut A19 Buchst. a), i), l), m) oder A 20 Buchst. d) mit Errichtung von Zivilbauten oder Veränderung von Landschaftselementen oder des hydrogeologischen Haushalts ist

16.6 ☐ **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und

16.6.1 ☐ **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch das Land vorgeschrieben**

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

16.6.1.2 ☐ gemäß Art. 86 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal

16.6.1.2.1 ☐ sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist

oder

16.6.2 ☐ **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Gemeinde vorgeschrieben ist**

16.6.2.1 ☐ gemäß Art. 67 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal

16.6.2.1.1 ☐ sie nicht unter jene laut Anhänge A und B zum selben LG fällt

16.6.2.2 ☐ gemäß Art. 86 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal

16.6.2.2.1 ☐ sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist

oder

16.7 ☐ **dass die nachträgliche Feststellung der Landschaftsverträglichkeit beantragt wird und**

16.7.1 ☐ durch die Maßnahme keine neuen Nutzflächen oder Baumassen geschaffen wurden und die ordnungsgemäß bestehenden nicht erweitert wurden

16.7.2 ☐ Materialien in Abweichung von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet wurden

16.7.3 ☐ es sich um Arbeiten handelt, die als ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 62 des LG 10.07.2018, Nr. 9, einzustufen sind

oder

16.8 ☐ **dass die Maßnahme als Variante durchgeführt wird** und

16. 8.1 ☐ für vorhergehende Maßnahmen an besagter Immobilie von (*Behörde angeben*) _____ am __.__._____ die landschaftsrechtliche Genehmigung Nr. ____ ausgestellt worden ist

16.9 ☐ **dass** der Landschaftsbericht und die Projektunterlagen zur Landschaftsqualität **beigefügt werden**, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind

16a) Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen

dass wegen der Arbeiten

16a.1 ☐ **keine** Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3,

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

17) Liegenschaft, für welche die Genehmigung der Landesabteilung Denkmalpflege eingeholt werden muss (Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie)

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß Teil II Titel I Abschnitt I des GvD 22.01.2004, Nr. 42,

17.1 ☐ **unter direktem Denkmalschutz steht**, weshalb

17.1.1 ☐ **die notwendigen Unterlagen** für die Unbedenklichkeitserklärung **beigefügt werden**

17.2 ☐ **unter indirektem Denkmalschutz steht**, weshalb

17.2.1 ☐ **die notwendigen Unterlagen** für die Unbedenklichkeitserklärung **beigefügt werden**

17.3 ☐ **nicht unter Denkmalschutz steht**

17a) Archäologische Zonen im Landschaftsplan und im Archaeobrowser

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft aufscheint im

17a.1 ☐ Landschaftsplan: ausgewiesene archäologische Zone

17a.2 ☐ Archaeobrowser der Autonomen Provinz Bozen

17a.2.1 ☐ Orange markiert: Parzellen in mit Sicherheit festgestellter archäologischer Zone

17a.2.2 ☐ Gelb markiert: Parzellen in archäologischer Risikozone

18) Liegenschaft, die sich in einem Schutzgebiet befindet

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß G 24.04.1935, Nr. 740, DPR 7.07.2006, G 06.12.1991, Nr. 394, und LG 16.03.2018, Nr. 4,

18.1 ☐ **sich nicht im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und daher für die Maßnahme keine Unbedenklichkeitserklärung eingeholt werden muss**

18.2 ☐ **sich im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und für die Maßnahme**

18.2.1 ☐ **die Unbedenklichkeitserklärung des Landesamts für den Nationalpark Stilfserjoch gemäß Art. 13 des G 06.12.1991, Nr. 394, und Art. 10 Abs. 1 des LG 16.03.2018, Nr. 4, eingeholt werden muss**

18.2.2 ☐ **die Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt werden muss, da Art. 10 Abs. 5 des LG 16.03.2018, Nr. 4, zutrifft**

18.2.3 ☐ **die erforderlichen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden**

ÖKOLOGISCHER SCHUTZ/SCHUTZ DER UMWELT

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

20) Liegenschaft, die Bindungen aus Wasserschutzgründen unterliegt

dass für die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft in Bezug auf Bindungen Folgendes gilt:

Bannstreifen an öffentlichen Gewässern/Bannstreifen entlang von öffentlichem Wassergut (Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35):

20.1 ☐ dass die Liegenschaft **nicht unter Schutz gestellt ist**

20.2 ☐ dass die Liegenschaft **unter Schutz gestellt ist,** weshalb die Bewilligung laut LG 12.07.1975, Nr. 35, einzuholen ist, und daher

20.2.1 ☐ **werden die erforderlichen Unterlagen** für die Bewilligung **beigefügt**

Stauanlagen oder Speicher für öffentliche und private Gewässer (LG 14.12.1990, Nr. 21)

20.3 ☐ **dass für die Maßnahme kein Gutachten/keine Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen eingeholt werden muss**

20.4 ☐ **dass die Gemeinde zu Stauanlagen mit einem Fassungsvermögen von über 2000 Kubikmeter beim Landesamt für Stauanlagen ein fakultatives Gutachten einholt** (Art. 1 des LG 14.12.1990; Nr. 21), weshalb

20.4.1 ☐ **die erforderlichen Unterlagen** für das fakultative Gutachten des Landesamtes für Stauanlagen **beigefügt werden**

20.5 ☐ **dass für die Maßnahme die Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen eingeholt werden muss,** weshalb

20.5.1 ☐ **die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung durch die Landeskommission für Stauanlagen beigefügt werden**

20.6 ☐ **dass für die Maßnahme nicht die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist** (Art. 3 des DPR 01.11.1959, Nr. 1363)

20.7 ☐ **dass für die Maßnahme die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist** (Art. 3 des DPR 01.11.1959, Nr. 1363), weshalb

20.7.1 ☐ **die erforderlichen Unterlagen für die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung beigefügt werden**

20-bis) Liegenschaft, die Bindungen aus hydrogeologischen Gründen unterliegt

(mindestens ein Check notwendig, mehrere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld 3 angegeben)

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche in Hinsicht auf die Gefahrenzonenpläne

20-bis.1 ☐ **sich nicht in einem untersuchten Gebiet befindet** (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan oder Fläche außerhalb des Puffers), weshalb

☐ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)

20-bis.2 ☐ **sich in einem untersuchten Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen befindet**,

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

21) Natura-2000-Schutzgebiet

dass die geplante Maßnahme

21.1 ☐ **nicht** in ein Natura-2000-Gebiet **fällt** und auch nicht Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat

21.2 ☐ in ein Natura-2000-Gebiet **fällt** oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat und daher die Verträglichkeitsprüfung (**VINCA**) erforderlich ist, weshalb

21.2.1 ☐ **die erforderlichen Unterlagen** für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA) **beigefügt werden**

21-bis) Maßnahme, für die Genehmigungsverfahren im Umweltbereich vorgeschrieben sind

dass im Sinne von Teil II Art. 19 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 16 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.1 ☐ für die Maßnahme nicht das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist

21-bis.2 ☐ der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingereicht worden ist am __.__.____

und/oder

21-bis.3 ☐ die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht beigefügt wird

dass im Sinne von Teil II Art. 20 bis 28 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 18 bis 23 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.4 ☐ die Maßnahme nicht der UVP-Pflicht unterliegt

21-bis.5 ☐ der Antrag auf Durchführung des UVP-Verfahrens eingereicht worden ist am __.__.____

und/oder

21-bis.6 ☐ die im UVP-Verfahren getroffene Entscheidung beigefügt wird

dass im Sinne von Teil II Art. 29-ter und 29-quater des GvD Nr. 152/2006 und Art. 26 bis 28 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.7 ☐ für die Maßnahme nicht die integrierte Umweltermächtigung (IPPC) einzuholen ist

21-bis.8 ☐ der Antrag auf Erteilung der integrierten Umweltermächtigung eingereicht worden ist am __.__.____

und/oder

21-bis.9 ☐ die integrierte Umweltermächtigung beigefügt wird

dass im Sinne von Art. 42 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.10 ☐ für die Maßnahme nicht das Sammelgenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist

21-bis.11 ☐ die erforderlichen Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren beigefügt werden

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

23) Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfallen besteht

dass in Bezug auf Tätigkeiten, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht (GvD Nr. 105/2015 und MD 09.05.2001),

23.1 ☐ **es in der Gemeinde keine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht**

23.2 ☐ **es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende „gefährdete Gebiet"** in der Gemeindeplanung **erhoben ist**

23.2.1 ☐ **die Maßnahme nicht in das gefährdete Gebiet fällt**

23.2.2 ☐ **die Maßnahme in das gefährdete Gebiet fällt, weshalb**

23.2.2.1 ☐ **die erforderlichen Unterlagen** für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, **beigefügt werden**

23.3 ☐ **es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende „gefährdete Gebiet" nicht** in der Gemeindeplanung erhoben **ist,** weshalb

23.3.1 ☐ **die erforderlichen Unterlagen** für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, **beigefügt werden**

24) Andere Bindungen aus Wasserschutzgründen

dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf

24.1 ☐ **Bannstreifen an Oberflächengewässern und entlang von Flussbettufern** (Art. 48 Abs. 4 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)

24.2 ☐ **Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit entsprechendem Schutzplan** (Art. 15 Abs.1 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)

24.3 ☐ **Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ohne entsprechenden Schutzplan**

---

und dass, da die Liegenschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt,

24.(1-2).1 ☐ die Eigenbescheinigungen betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen beigefügt werden

24.(1-3).2 ☐ die erforderlichen Unterlagen für den Erlass der entsprechenden Zustimmungsakte beigefügt werden
(*Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Bindungen)*

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

25) Bindungen, um eine kohärente Landnutzung und die technische Effizienz der Infrastrukturen zu gewährleisten

dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf

25.1 ☐ Straßen (MD Nr. 1404/1968, DPR Nr. 495/1992) (*genau angeben*) _____

25.2 ☐ Schienenverkehr (DPR Nr. 753/1980)

25.3 ☐ Elektroleitungen (Dekret des Ministerpräsidenten 08.07.2003)

25.4 ☐ Gasleitungen (MD 24.11.1984 und MD 17.04.2008)

25.5 ☐ Militäranlagen (GvD Nr. 66/2010)

25.6 ☐ Flughafen (Risikoplan gemäß Art. 707 der Schiff- und Luftverkehrsordnung, technische Vorgaben der ENAC)

25.7 ☐ anderes (*genau angeben*) _____

und dass, da die Liegenschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt,

25.(1-7).1 ☐ die Eigenbescheinigungen betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen beigefügt werden

25.(1-7).2 ☐ **die erforderlichen Unterlagen** für den Erlass der entsprechenden Zustimmungsakte beigefügt **werden**

(*Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Bindungen*)

26) B.V.F.-Verfahren – Beschränkung der versiegelten Flächen

dass die Maßnahme

26.1 ☐ den B.V.F.-Index der Zone **einhält**, wie aus beigefügter B.V.F.-Vorabbescheinigung ersichtlich

26.2 ☐ **nicht** der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt, zumal

_____

27) Ensembleschutz

dass das von der Maßnahme betroffene Gebäude

27.1 ☐ **sich** in einem Gebiet mit Ensembleschutz **befindet** Datenblatt Nr. _____

27.2 ☐ **sich nicht** in einem Gebiet mit Ensembleschutz **befindet**

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

ANMERKUNGEN

BEEIDIGUNG

Der unterfertigte Techniker/Die unterfertigte Technikerin, in seiner/ihrer Eigenschaft als Person, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, hat die notwendigen Erhebungen und Prüfungen betreffend die Bereiche Raumordnung, Landschaftsschutz, Bauwesen, Statik und Hygiene sowie den Lokalaugenschein durchgeführt, ist sich bewusst, dass eine falsche Beeidigung hinsichtlich des Erfüllens der Anforderungen und Voraussetzungen gemäß Art. 19 Abs. 1 des G Nr. 241/1990 und Art. 23 des LG 22.10.1993, Nr. 17, (in Verbindung mit Art. 13 des RG 03.05.2018, Nr. 2) mit einer zusätzlichen strafrechtlichen Sanktion geahndet wird, und

BEEIDIGT

auf der Grundlage der vorausgeschickten Erklärungen, dass die oben angegebenen Arbeiten, welche vollständig in den Planungsunterlagen beschrieben sind, mit den genehmigten Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten konform sind und nicht in Widerspruch zu den beschlossenen Instrumenten stehen und dass sie auch mit der Gemeindebauordnung, mit der Straßenverkehrsordnung und mit dem Zivilgesetzbuch konform sind sowie dass sie unter Einhaltung der Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, der anderen in den Bereichen Raumordnung und Bauwesen geltenden Bestimmungen sowie aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie oben angeführt, ausgeführt sind.

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt weiters, dass das beigefügte Projekt in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Gemeindeverordnungen erstellt worden ist, auch in Bezug auf die angrenzenden Eigentümer, wobei er/sie sich bewusst ist, dass die Baugenehmigung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf.

Der/Die Unterfertigte erklärt abschließend, gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort

Der Projektant/Die Projektantin

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

ZUSAMMENFASSENDE AUFLISTUNG DER ANLAGEN

UNTERLAGEN ZUM ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG			
ANLAGE	**BEZEICHNUNG DER ANLAGE**	**FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD**	**FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST**
☐	Vollmacht/Auftrag		Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung des Antrags erteilt worden ist
☐	Beteiligte	g), h)	Immer erforderlich
☐	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren	-	Immer erforderlich
☐	Kopie des Erkennungsausweises des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)	-	Nur falls die Beteiligten nicht digital signiert haben und/oder nicht eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt wurde
☐	Nachweis der Eigenschaft als Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator /Spezialkuratorin usw.	b)	Falls zutreffend, immer erforderlich
☐	Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten (Anlage „Beteiligte“)	b)	Falls keine ausschließliche Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besteht
☐	Formblatt ISTAT/ASTAT		Immer erforderlich
☐	Technische Unterlagen, die zur Festsetzung der Eingriffsgebühr erforderlich sind	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
☐	Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
☐	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist und mit der Gemeinde die Errichtung von primären Erschließungsanlagen gemäß Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vereinbart wird
☐	Vorankündigung (Art. 99 des GvD Nr. 81/2008)	i)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des GvD Nr. 81/2008 fällt
☐	Bestätigung der Zahlung der Stempelgebühr: Identifikationsnummer der Stempelmarke, welche entwertet und von der betroffenen Person aufbewahrt werden muss *oder*	-	Immer erforderlich

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

UNTERLAGEN ZUM TECHNISCHEN BEEIDIGUNGSBERICHT			
ANLAGE	**BEZEICHNUNG DER ANLAGE**	**FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD**	**FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST**
☐	Grafische Darstellungen des derzeitigen Bestandes und des Projekts sowie vergleichende Darstellung	-	Immer erforderlich
☐	Fotodokumentation des derzeitigen Bestandes	-	Immer erforderlich
☐	Unterlagen betreffend die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	Falls die Maßnahme den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, unterliegt oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, gemäß Art. 82 ff. (öffentlich zugängliche Privatgebäude) oder Art. 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und des MD Nr. 236/1989
☐	Unterlagen für den Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	
☐	Projekt der Anlagen	5)	Falls mit der Maßnahme auch die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen gemäß DLH 19.05.2009, Nr. 27, erfolgt
☐	Unterlagen betreffend die Lärmeinwirkung	7.2.1)	(Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20)
☐	Unterlagen für das bindende Gutachten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz	7a)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8, fällt (Anhänge A und B)
☐	Unterlagen gemäß Art. 2 Abs.1 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, betreffend die Brandschutz-Machbarkeitsstudie für den Antrag auf Baugenehmigung	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
☐	Unterlagen betreffend den Brandschutzplan, welcher gemäß Art. 2 Abs. 5 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, vor Beginn der Arbeiten einzubringen ist	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
☐	Unterlagen zur Untermauerung der Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften	9)	Im Falle einer Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften
☐	Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest	10)	Falls die Arbeiten Teile von Gebäuden betreffen, in denen sich Asbestfasern befinden (Art. 256 des GvD Nr. 81/2008)

☐	Ergebnisse der Umweltanalysen zur Bodenqualität	13)	Falls für die Maßnahme präventive Umweltuntersuchungen zur Bodenqualität erforderlich sind
☐	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	14)	Falls zutreffend
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.3)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.4)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.3.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
☐	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.4.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist

BINDUNGEN

☐	Landschaftsbericht und Projektunterlagen zur Landschaftsqualität, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind	16)	Vgl. BLR laut Art. 63 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9 (förmliche und vereinfachte landschaftsrechtliche Genehmigung und Unterlagen je nach Projektart)
☐	Unterlagen gemäß Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete	16a)	Falls zutreffend
☐	Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr.1545	16a)	Falls zutreffend

Beschluss Nr./N, Delibera: 0404/2020, Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

☐	Erläuternder technischer Bericht
☐	Fotodokumentation
☐	Fotosimulation oder 3D-Rendering
☐	Bauhistorische Untersuchung*
☐	Restaurierungsbericht*
	** falls vom Landesamt für Bau- und Kunstdenkmäler verlangt*

17a)
- Punkte 17a.1 und 17a.2 -

ARCHÄOLOGISCHE ZONEN IM LANDSCHAFTSPLAN UND IM ARCHAEOBROWSER	
UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG	
ANLAGE	**BEZEICHNUNG DER ANLAGE**
☐	- Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand - Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200) - Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100
☐	Erläuternder technischer Bericht
☐	Fotodokumentation

☐	Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Körperschaft	18)	Falls sich die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet
☐	Unterlagen für die Genehmigung betreffend die forstlich-hydrogeologische Nutzungs-beschränkung	19)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche der Nutzungsbeschränkung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, unterliegt
☐	Unterlagen für die Genehmigung laut LG 12.07.1975, Nr. 35	20.2.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche gemäß Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35, unter Schutz gestellt

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

☐	Unterlagen für die Genehmigung betreffend Bindungen aus hydrogeologischen Gründen (Gefahrenzonenplan)	20-bis)	Gefahrenprüfung gemäß einschlägigem Landesgesetz und entsprechender Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung (die von der Maßnahme betroffene Fläche fällt für die Zwecke der Gefahrenzonenpläne in ein nicht untersuchtes Gebiet oder in ein untersuchtes Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen)
☐	Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA)	21)	Falls die Maßnahme in ein Natura-2000-Gebiet fällt oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
☐	Entscheidung, ob das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet werden muss	21-bis)	Falls zutreffend
☐	Im UVP -Verfahren getroffene Entscheidung	21-bis)	Falls zutreffend
☐	Integrierte Umweltermächtigung (IPPC - AIA)	21-bis)	Falls zutreffend
☐	Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren	21-bis)	Falls zutreffend
☐	Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme betreffend den Friedhofsbannstreifen	22)	Anträge auf Ausnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen sind an die zuständige Friedhofskommission zu richten
☐	Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz gemäß Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, für Maßnahmen auf Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht	23)	Falls die Maßnahme in eine Fläche fällt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfallen besteht
☐	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf Bindungen aus Wasserschutzgründen *(angeben, welche Bindungen)* _____ _____	24)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit entsprechendem Schutzplan fällt)

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65

☐	Unterlagen für den Erlass der Zustimmungsakte in Bezug auf Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen *(angeben, welche Bindungen)* _____ _____	25)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung, Militäranlage usw. fällt)
☐	B.V.F-Vorabbescheinigung	26)	Falls die Maßnahme der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt
☐	Präventives Gutachten	27)	Falls sich das von der Maßnahme betroffene Gebäude in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet und bereits ein präventives Gutachten ausgestellt worden ist
☐	Erklärung über die anthropogene Belastung	28)	Falls sich die Fläche in einer Flughafenrisikozone befindet
☐	Zahlungsbestätigung betreffend Kosten, Sekretariatsgebühren, Bearbeitungsgebühren usw. bei Einreichung von Mitteilungen, Meldungen und/oder Unterlagen zum Antrag auf Erteilung von Genehmigungen	-	Falls vorgesehen

Datum und Ort

_____

Der/Die Erklärende/n

_____

Beschluss Nr./N. Delibera: 0404/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77A65